

09.08.11

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften**A. Problem und Ziel**

Die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, die Verordnung über Handelsklassen für Schaffleisch und die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung dienen der Durchführung der EU-Bestimmungen über die Klassifizierung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen sowie zur Feststellung der diesbezüglichen Preise. Die Durchführungsbestimmungen, die bislang in verschiedenen einzelnen Verordnungen enthalten waren, wurden zwischenzeitlich in einer einzigen Verordnung zusammengefasst, und zwar in der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3). Die nationalen Verordnungen sind entsprechend anzupassen.

Die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung setzt zudem die Entscheidung 89/471/EWG der Kommission zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern (ABl. L 233 vom 10.8.1989, S. 30) um. Diese Entscheidung ist durch den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. April 2011 (ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 29) geändert worden. Mit der Änderung der Entscheidung werden die Formeln zur Berechnung des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper aktualisiert und die

Verwendung weiterer Geräte zur Bestimmung dieses Anteils zugelassen. Die nationale Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Zudem soll bei Schweinen die Handelsklasse S eingeführt werden, um der züchterischen Entwicklung Rechnung zu tragen, die zu immer höheren Muskelfleischanteilen von Schlachtschweinen führte. Zur Erleichterung der praktischen Handhabung in Rinderschlachtbetrieben soll die Kennzeichnung von Rinderschlachtkörpern mit Etiketten nicht mehr wie bisher auf der Außenseite, sondern auf der Innenseite erfolgen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit der Verordnung werden im Wesentlichen Verweisungen und Ordnungswidrigkeitstatbestände aktualisiert. Insofern ergeben sich für rechtskonform agierende Wirtschaftseinheiten keine zusätzlichen Kosten, die preiswirksame Effekte induzieren könnten. Auch die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission verursacht keine neuen Kosten, da hierdurch lediglich die Formeln zur Berechnung des Muskelfleischanteils

der Schlachtkörper aktualisiert und die Verwendung weiterer Geräte zur Bestimmung dieses Anteils zugelassen werden.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat

Drucksache 443/11

09.08.11

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher
Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 9 Absatz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 3, und des § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 10 Absatz 3 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714) ,
- auf Grund des § 1 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 6, des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) und § 2 Absatz 2 durch Artikel 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), der zuletzt durch Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist,
- auf Grund des § 5 Absatz 6 des Handelsklassengesetzes, der zuletzt durch Artikel 209 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen und
- auf Grund des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

Die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2196) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 werden
 - aa) im Satz 1 die Angabe „die Verordnung (EG) Nr. 361/2008 vom 14. April 2008 (ABl. EU Nr. L 121 S. 1)“ durch die Angabe „die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 11)“ ersetzt und
 - bb) Satz 3 aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Rinder im Sinne des Absatzes 1 sind ausgewachsene Rinder, die zum Schlachtzeitpunkt über 12 Monate alt waren, sowie nicht ausgewachsene Rinder.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ und
 - bb) in Satz 2 die Wörter „im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr“ durch die Wörter „im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Im neuen Absatz 2 werden
 - aa) die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt und
 - bb) nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

- e) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Kennzeichnung

(1) Klassifizierte Rinderschlachtkörper sind vom Klassifizierer deutlich lesbar durch Stempelung oder mit von der zuständigen Landesbehörde anerkannten, ohne Beschädigung nicht entfernbaren Schildern nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3) in folgender Reihenfolge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 zu kennzeichnen:

1. Buchstabe der Kategoriebezeichnung,
2. Buchstabe der Fleischigkeitsklasse und Zeichen der Untergruppe und
3. Ziffer der Fettklasse und Zeichen der Untergruppe.

Satz 1 gilt nicht für nach den Bestimmungen des Lebensmittelhygienerechts zugelassene Schlachtbetriebe, die alle anfallenden Rinderschlachtkörper selbst entbeinen.

(2) Bei der Kennzeichnung der Rinderschlachtkörper sind

1. die Schilder an der Innenseite der Schlachtkörperhälften jeweils
 - a) in der Beckenhöhle und
 - b) in der Brusthöhle im Bereich der Spannrippe
2. die Stempel an der Außenseite der Schlachtkörper jeweils
 - a) an den beiden Vorderhessen oder an den Schultern und
 - b) an den beiden Hinterhessen oder an den Keulen.

anzubringen.

(3) Wenn Schlachtkörper nicht ausgewachsener Rinder nicht gespalten werden, sind die Schlachtkörper auch bei einer Kennzeichnung mit Schildern nach den Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 2 an der Außenseite zu kennzeichnen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 6 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 oder Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Verordnung, einen Rinderschlachtkörper nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder
2. entgegen Artikel 6 Absatz 5 eine Markierung oder ein Etikett vor dem Entbeinen entfernt.“

5. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung**

Die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „die Verordnung (EG) Nr. 361/2008 vom 14. April 2008 (ABl. EU Nr. L 121 S. 1)“ durch die Angabe „die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 11)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr“ durch die Wörter „im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 233 S. 30)“ durch die Wörter „(ABl. L 233 vom 10.8.1989, S. 30), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. April 2011 (ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 29) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Systembedingt unvermeidbare Änderungen des Protokolls müssen in einem gesonderten Protokoll aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist vom Klassifizierer zu unterzeichnen und mindestens sechs Monate lang, beginnend jeweils mit dem Tag der Aufzeichnung, geordnet aufzubewahren.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3) von einem Schlachtkörper vor dem Wiegen, der Einstufung oder der Kennzeichnung Fett-, Muskel- oder sonstiges Gewebe entfernt.“

5. Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1)

| 1 | 2 |
|---------------|--|
| Handelsklasse | Anforderungen |
| I | |
| | Nach § 2 Absatz 5 ermittelter Muskelfleischanteil des Schweineschlachtkörpers mit einem Schlachtgewicht von 50 kg und mehr, jedoch weniger als 120 kg in Prozent |
| S | 60 und mehr |
| E | 55 und mehr, jedoch weniger als 60 |
| U | 50 und mehr, jedoch weniger als 55 |
| R | 45 und mehr, jedoch weniger als 50 |
| O | 40 und mehr, jedoch weniger als 45 |
| P | weniger als 40 |
| II | |
| M | Schlachtkörper von Sauen |
| V | Schlachtkörper von zur Zucht verwendeten Ebern und Altschneidern |

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 5 Nummer 2)

**Verfahren zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern nach
§ 2 Abs. 5 Nr. 2**

Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$MF = 60,98501 - 0,85831 \cdot S + 0,16449 \cdot F$$

dabei sind:

MF = Geschätzter prozentualer Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

S = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, gemessen 7 cm seitlich der Trennlinie zwischen der zweit- und drittletzten Rippe

F = Dicke des Rückenmuskels in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie S gemessen.

Die Rückenspeckdicke und die Dicke des Rückenmuskels werden an Schweinehälften, die durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichtet wurden, ermittelt (s. Abb.).

Bei Klassifizierungsgeräten, die aufgrund der spezifischen biologischen Eigenschaften eines Schlachtkörpers die Dicke des Rückenmuskels nicht direkt bestimmen können, wird anstatt des Fleischmaßes F ersatzweise das Fleischmaß F* für die Berechnung des Muskelfleischanteils verwendet. F* wird wie folgt berechnet:

$$F^* = 0,95 \cdot G - 3$$

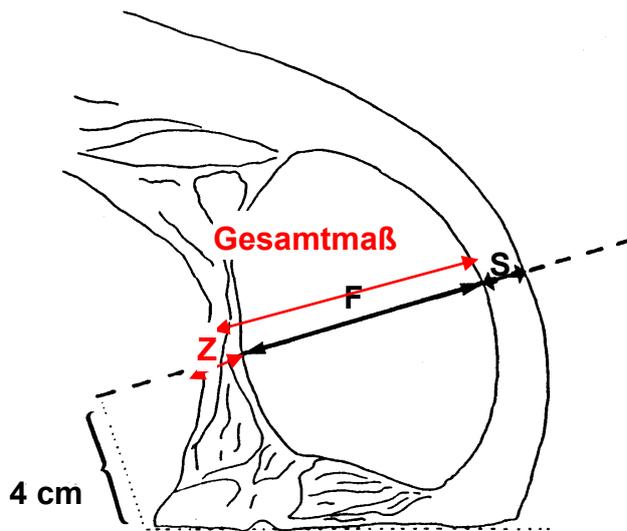
dabei sind:

F* = Hilfsgröße zur Schätzung der Dicke des Rückenmuskels in mm,

G = Gesamtmaß entspricht der Summe der Dicke des Rückenmuskels F und der Dicke des Zwischenrippengewebes Z (s. Abb.) und wird gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie S in mm gemessen.

Die mit Hilfe von F* geschätzten Muskelfleischanteile sind im Protokoll gemäß § 3 dieser Verordnung deutlich zu kennzeichnen.

Messlinie im Kotelettquerschnitt zwischen der zweit- und drittletzten Rippe



Anlage 3

(zu § 2 Absatz 5 Nummer 3)

Verfahren zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern nach § 2 Absatz 5 Nummer 3

Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$MF = 58,10122 - 0,56495 \cdot S + 0,13199 \cdot F$$

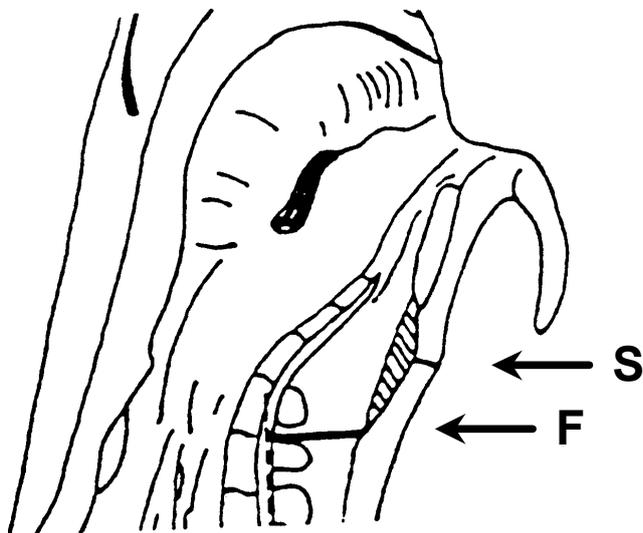
dabei sind:

MF = Geschätzter prozentualer Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

S = Speckmaß (einschließlich Schwarte) in mm, gemessen an der dünnsten Stelle des Speckes über dem M. gluteus medius,

F = Fleischmaß (Stärke des Lendenmuskels) in mm, gemessen als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des M. gluteus medius zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Speck- und Fleischmaß werden an Schweinehälften, die durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichtet wurden, ermittelt (s. Abb.).



Artikel 3 **Änderung der Verordnung über** **gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch**

In § 1 Absatz 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 22/2008 der Kommission vom 11. Januar 2008 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. EU Nr. L 9 S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „vor“ durch die Wörter „spätestens zum Zeitpunkt der“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Rinderschlachtkörpern ist eine Genehmigung oder Anordnung nach Satz 2 nur für Schlachtkörperteile zulässig, die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3) aufgeführt sind. Dabei sind die dort genannten Korrekturfaktoren zu verwenden.“

3. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Falle einer genehmigten oder angeordneten Abweichung von der Schnittführung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ist im Protokoll auf diese Abweichung und den erforderlichen Korrekturfaktor hinzuweisen.“

4. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission vom 24. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 281, S. 8)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 150/2011 vom 18. Februar 2011 (ABl. L 46 vom 19.2.2011, S. 14)“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres“ durch die Wörter „im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres“ ersetzt.

6. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntgabe als amtliche Preisfeststellung kann auch für mehrere Länder gemeinsam erfolgen, soweit die nach Landesrecht dafür zuständigen Behörden hierüber jeweils Einvernehmen erzielen.“

7. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Informationen sind vom Schlachtbetrieb mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das jeweilige Tier geschlachtet worden ist. Die Informationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom Juli 2011 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die durch die Verordnung (EG) Nr. 598/2008 (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 14) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 557/2010 (ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 13) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,“.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Empfängers,“.
4. In § 7 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6) die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 557/2010 (ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 13) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 6
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch, der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung und der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, die Verordnung über Handelsklassen für Schaffleisch und die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung dienen der Durchführung der EU-Bestimmungen über die Klassifizierung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen sowie zur Feststellung der diesbezüglichen Preise. Die Durchführungsbestimmungen, die bislang in vielen einzelnen Verordnungen enthalten waren, wurden zwischenzeitlich in einer einzigen Verordnung zusammengefasst, und zwar in der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3). Die nationalen Verordnungen sind entsprechend anzupassen.

Die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung setzt zudem die Entscheidung 89/471/EWG der Kommission zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern (ABl. L 233 vom 10.8.1989, S. 30) um. Diese Entscheidung ist durch den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. April 2011 (ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 29) geändert worden. Mit der Änderung der Entscheidung werden die Formeln zur Berechnung des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper aktualisiert und die Verwendung weiterer Geräte zur Bestimmung dieses Anteils zugelassen. Die nationale Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Des Weiteren soll bei Schweinen die Handelsklasse S eingeführt werden, um der züchterischen Entwicklung Rechnung zu tragen, die zu immer höheren Muskelfleischanteilen von Schlachtschweinen führt. Zur Erleichterung der praktischen Handhabung in Rinderschlachtbetrieben soll die Kennzeichnung von Rinderschlachtkörpern mit Etiketten nicht mehr wie bisher auf der Außenseite, sondern auf der Innenseite erfolgen.

Die öffentlichen Haushalte und die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten werden durch diese Verordnung nicht zusätzlich belastet. Mit der Verordnung werden im Wesentlichen Verweise und Ordnungswidrigkeitstatbestände aktualisiert. Insofern ergeben sich für rechtskonform agierende Wirtschaftseinheiten keine zusätzlichen Kosten, die preiswirksame Effekte induzieren könnten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es werden keine Informationspflichten für Wirtschaftsbeteiligte oder Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert

oder aufgehoben. Es werden keine zusätzlichen Bürokratiekosten für die Verwaltung eingeführt.

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich, da sie der Durchführung von unbefristetem EU-Recht dient. Die Verordnung ist mit EU-Recht vereinbar. Das Vorhaben hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Durch die Änderungsverordnung erfolgt eine Anpassung der nationalen Vorschriften an die EU-rechtlichen Vorschriften zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise. Dies dient der Stabilisierung der Märkte sowie der Markttransparenz und der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Damit entspricht die Änderungsverordnung einer nachhaltigen Regelung.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1:

Die in Nummer 1 a) und b) enthaltene Änderung des § 1 Absatz 1 der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung dient der Anpassung an geändertes EU-Recht.

Der durch Nummer 1 c) eingefügte neue Absatz 2 stellt klar, dass ausgewachsene Rinder im Sinne der Verordnung nur Rinder sind, die zum Zeitpunkt der Schlachtung über zwölf Monate alt waren. Hier wird von der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 entsprechend vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nummer 2:

Nummer 2 Buchstabe a) aa) passt § 2 redaktionell an die durch Nummer 1 erfolgten Änderungen an.

Nummer 2 Buchstabe a) bb) dient der Anpassung an Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008, wonach die wöchentliche Schlachtzahl anhand des Jahresdurchschnitts errechnet wird.

Nummer 2 Buchstabe b) streicht in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 bei Rindern die Ausnahmvorschrift des § 2 Absatz 2. Nummer 2 Buchstabe c) beinhaltet eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

Nummer 2 Buchstabe d) aa) und Buchstabe e) beinhalten Folgeänderungen zu Nummer 1.

Nummer 2 Buchstabe d) bb) passt § 2 Absatz 3 an den Vertrag von Lissabon an.

Nummern 3 und 4:

Nummer 3 ändert § 3 dahingehend, dass bei der Kennzeichnung der Rinderschlachtkörper die Etiketten nicht mehr wie bisher auf der Außenseite, sondern an der Innenseite der Schlachtkörper angebracht werden sollen. Hierdurch soll die praktische Handhabung erleichtert werden.

Die in Nummer 4 enthaltene Änderung des § 4 Absatz 1 regelt die Bußgeldbewehrung des neu gefassten § 3 in Verbindung mit dem zugrundeliegenden EU-Recht.

Nummer 5:

Nummer 5 enthält die Streichung des § 5, da die Frist der hier enthaltenen Übergangsregelung abgelaufen ist.

Artikel 2Nummer 1:

Die Änderung des § 1 der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung dient der redaktionellen Anpassung an geändertes EU-Recht.

Nummer 2:

Die in Nummer 2 Buchstabe a) enthaltene Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 2 dient der Anpassung an Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008, wonach die wöchentliche Schlachtzahl anhand des Jahresdurchschnitts errechnet wird.

Die in Nummer 2 Buchstabe b) enthaltene Änderung des § 2 Absatz 5 setzt den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. April 2011 (ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 29) um. In dem Beschluss werden die Formeln, die bei den für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern verwendeten Geräten und Verfahren „General Electric Logiq 200pro“, Autofom I“ und „Zwei-Punkt-Messverfahren“ (ZP) Anwendung finden, ersetzt sowie zwei neue Geräte für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland zugelassen.

Nummer 3:

Die durch Nummer 3 hinzugefügte Verpflichtung, systembedingt unvermeidbare Änderungen in einem gesonderten Protokoll aufzunehmen, dient der Transparenz und der Erleichterung der amtlichen Kontrollen.

Nummer 4:

Die Änderung des § 5 Absatz 1 dient der Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an geändertes EU-Recht.

Nummer 5:

Mit der Nummer 5 wird in Anlage 1 der Verordnung die Handelsklasse S für Schweine neu eingeführt. Hierdurch soll der züchterischen Entwicklung Rechnung getragen werden, die zu immer höheren Muskelfleischanteilen von Schlachtschweinen führte.

Zudem wird klargestellt, dass mit der Handelsklasse V – neben den Schlachtkörpern von Altschneidern - nur Schlachtkörper von zur Zucht verwendeten Ebern zu klassifizieren sind. Schlachtkörper von Mastebnern sind in die Handelsklassen S – P einzustufen.

Zudem werden die Anlagen 2 und 3 an den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27.4.2011 angepasst.

Artikel 3

Artikel 3 passt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch redaktionell an geändertes EU-Recht an.

Artikel 4

Artikel 4 enthält eine Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung.

Nummer 1:

Die Änderung des § 1 Absatz 1 stellt klar, dass die genannten Schlachtkörper spätestens zum Zeitpunkt der Verwiegung und Klassifizierung zu kennzeichnen sind.

Nummer 2:

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass eine Abweichung von der Schnittführung nur in Übereinstimmung mit dem geltenden EU-Recht genehmigt bzw. angeordnet werden kann. Das bedeutet, dass dies nur für Schlachtkörperteile möglich ist, die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 genannt sind. Dabei sind auch die dort genannten Korrekturfaktoren zu verwenden.

Nummer 3:

Mit der in Nummer 3 enthaltenen Änderung wird geregelt, dass genehmigte oder angeordnete Abweichungen von der Schnittführung sowie der entsprechende Korrekturfaktor im zu erstellende Protokoll zu vermerken sind. Dies dient der Transparenz und der Vereinfachung der amtlichen Kontrollen.

Nummer 4:

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Anpassung an geändertes EU-Recht.

Nummer 5:

Die durch Nummer 5 eingefügte Änderung stellt klar, dass die für die Preismeldegrenze ausschlaggebende Schlachtzahl anhand des Jahresdurchschnitts des vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln ist.

Nummer 6:

Die in Nummer 6 enthaltene Änderung des § 8 Absatz 1 ermöglicht den Ländern eine gemeinsame Bekanntgabe der amtlichen Preisfeststellungen. Damit wird dem Strukturwandel bei verschiedenen Schlachtbetrieben Rechnung getragen.

Nummer 7:

Die durch Nummer 7 hinzugefügte Regelung verpflichtet den Schlachtbetrieb, die nach dem Fleischgesetz zu Verfügung zu stellenden Informationen über Schlachtnummer, Schlachtgewicht und den gemeldeten Preis mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und sie der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Dies dient der Erleichterung der amtlichen Kontrollen in diesem Bereich.

Artikel 5

Artikel 5 Nummer 1 und 3 enthält redaktionelle Anpassungen der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier im Hinblick auf zugrunde liegendes EU-Recht.

Artikel 5 Nummer 2 ergänzt § 6 Absatz 2 der Verordnung dahingehend, dass neben Namen und Anschrift auch die Telekommunikationsdaten des Antragstellers und des Empfängers anzugeben sind.

Artikel 6

Mit Artikel 6 erhält das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Möglichkeit, die konsolidierte Fassung der geänderten Verordnungen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 7

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften
(NKR-Nr. 1773)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr.Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatte